



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0037/2019		Datum: 21.01.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.3 Haas	
Betreff:			
Antrag auf Befreiung gemäß §§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 311 „Großflächiger Einzelhandel,,			
Gremienweg:			
05.02.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 311 „Großflächiger Einzelhandel“ (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) zu, dass die drei unbeleuchteten einseitigen Werbetafeln sowie die eine unbeleuchtete doppelseitige Werbetafel aufgestellt werden dürfen.

Aktenzeichen	03067-18
Antragseingang	21.12.2018
Vorhaben	Aufstellung von Plakatanschlagtafeln
Grundstück	Koblenz, Niederberger Höhe 66
Gemarkung	Niederberg
Flur	6
Flurstück	73/8

Begründung:

Begehrt wird die Aufstellung von drei unbeleuchteten einseitigen Werbetafeln sowie einer unbeleuchteten doppelseitigen Werbetafel auf dem Gelände des Rewe-Marktes in Koblenz, Niederberger Höhe 66. Die Werbetafeln haben eine Größe von jeweils 2,87 m x 3,89 m mit einer Sockelhöhe von 1,40 m. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311, der ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ festsetzt, so dass das Vorhaben als eigenständiges Gewerbe nicht zulässig ist. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Da es sich um ein Gebiet mit großflächigem Einzelhandel handelt, berührt die Werbeanlage nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom Bebauungsplan ist auch städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange werden nicht tangiert. Die Straßenverkehrsbehörde hat ihre Zustimmung erteilt. Die Werbeanlagen werden von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlage/n:

Visualisierung der Werbeanlage
Lageplan